

# Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

## Finanzordnung

### § 1 Grundsätze

- 1.1 Die Schachfreunde Barsinghausen e. V. haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel vorwiegend aus den Beiträgen der Mitglieder aufzubringen.
- 1.2 Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verein seine Finanzen zu planen und ordentlich zu führen.

### § 2 Verwaltung

- 2.1 Verwaltet werden das Vermögen und die Einnahmen vom Kassierer.
- 2.2 Das Vermögen und die Finanzen sind so zu verwalten, dass das Vermögen unter pfleglicher Behandlung gesund bleibt, d. h. daß eine Reserve einer **3-monatigen Jahresausgabe** verbleibt. Wird diese Reserve angegriffen, ist der Vereinsvorstand zu verständigen.
- 2.3 Der Kassierer ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
- 2.4 Der Mitgliederversammlung ist, jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr, ein per Saldo ausgeglichener Kassenbericht vorzulegen.

### § 3 Haushaltsordnung

- 3.1 Grundlage für Finanzangelegenheiten des Vereins ist der Haushaltsplan (Etat).
- 3.2 Der Kassierer hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan zu erstellen. Diesem muss der Vereinsvorstand zustimmen.
- 3.3 Im Haushaltsplan sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zu nennen.
- 3.4 Der Kassierer hat über die Einhaltung des Haushaltsplanes zu wachen. Wesentliche Überschreitungen einzelner Titel bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung des Vorstandes.
- 3.5 In begründeten Fällen kann die Mitgliederversammlung den Vereinsvorstand bzw. den Kassierer von der Aufstellung eines Haushaltsplanes entbinden.

### § 4 Kreditaufnahme

Kredite dürfen nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

### § 5 Veräußerung von Vermögen

Vermögensgegenstände dürfen, soweit in absehbarer Zeit kein Gebrauch zu erwarten ist, nur mit ihrem vollen Zeitwert veräußert werden. Entscheidungen darüber trifft der Vereinsvorstand.

# Schachfreunde Barsinghausen von 1948 e. V.

## Finanzordnung

### § 6 Kassenprüfung

- 6.1 Die Kasse und Buchführung des Vereins ist von den in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern mindestens einmal jährlich zu prüfen
- 6.2 Die Kassenprüfer stellen fest, ob
  - a die einzelnen Rechnungsbeträge und Belege sachlich und rechnerisch richtig belegt sind.
  - b bei Einnahmen und Ausgaben nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde.
  - c der Haushaltsplan eingehalten wurde.

### § 7 Aufwandsentschädigungen

- 7.1 Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder sowie durch den Vereinsvorstand beauftragte Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Diese müssen bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie anfallen, beim Kassierer abgerechnet werden – danach erlischt der Anspruch.
- 7.2 Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen und angemessen sind oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe (Pauschalen) durchschnittlich anfallen werden.
- 7.3 Fahrten mit dem PKW werden mit **€ 0,30** je gefahrenen KM erstattet.
- 7.4 Fahrkosten für Reisen über 50 KM, in einer Richtung, werden – sofern kein PKW benutzt wird – in Höhe der Fahrtkosten der DB im günstigsten Tarif der 2. Klasse, einschließlich Zuschläge, erstattet. Bei Fahrten mehrerer Personen ist zu prüfen, ob Autobenutzung kostengünstiger ist (**siehe § 7.3**).
- 7.5 Das Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort beträgt bei:

<b>a</b>	mindestens 8 bis zu weniger als 14 Stunden	<b>€ 6,--</b>
<b>b</b>	mindestens 14 bis zu weniger als 24 Stunden	<b>€ 12,--</b>
<b>c</b>	24 Stunden	<b>€ 24,--</b>
- 7.6 Fahrkosten und Tagegelder werden nur dann gezahlt, wenn diese Auslagen nicht anderweitig erstattet werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung gilt, laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.2003, ab dem 01. Januar 2003. Alle bisherigen Finanzordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

**Barsinghausen, 21. Februar 2003**  
**Der Vorstand**